

Anlage A

Beschlussvorlagen und Erläuterungen

- TOP 1 Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages
- TOP 2 Beschlussfassung zur Änderung des Konsortialvertrages

TOP 1 Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafter der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH sollen den Gesellschaftsvertrag ändern. Es wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Im Gesellschaftsvertrag wird § 3 "*Stammkapital und Geschäftsanteile*" wie folgt neu gefasst:

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00; es ist eingeteilt in 200.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.

Begründung:

In der Gesellschafterversammlung der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend KEAM) am 22.06.2023 wurde bereits ein grundlegender Beschluss zu einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft gefasst, damit sich zukünftig wieder weitere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligen können. Nachfolgend wird der zugrundeliegende Sachverhalt nochmals dargestellt:

Die KEAM wurde als eine Gesellschaft zur Energiebeschaffung und -belieferung für Kommunen und Landkreise gegründet, um zukünftig effizient und unkompliziert Strom und Erdgas für an der KEAM beteiligte Städte, Gemeinden und Landkreise gebündelt zu beschaffen.

Nachdem die Gesellschaft im Sommer 2017 allein von der EAM Beteiligung GmbH gegründet wurde, beteiligten sich in einer 1. Beteiligungsrunde im Juni 2017 zunächst 2 kommunale Gesellschafter, die 0,75 % der Anteile übernahmen. Rund 5 Jahre später waren mit der 25. Beteiligungsrunde an der Gesellschaft im November 2022 bereits 157 kommunale Gesellschafter beteiligt, die insgesamt 83,5 % übernommen haben. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Anteil der EAM Beteiligung GmbH auf 16,5 % verringert. Aktuell können keine weiteren kommunalen Gesellschafter aufgenommen werden, obwohl weiterhin Interessenten vorhanden sind. Da sich das Geschäftsmodell der KEAM auch in den letzten Monaten der Energiekrise als robust bewährt hat, ist damit zu rechnen, dass weitere kommunale Gesellschafter beabsichtigen der Gesellschaft beizutreten.

Um dies zu ermöglichen, soll eine Kapitalerhöhung bei der KEAM erfolgen. EAM Beteiligung GmbH soll sämtliche neuen Geschäftsanteile übernehmen. Die Gesellschaft wurde 2017 mit einem Stammkapital von EUR 100.000 (bei 100.000 Geschäftsanteilen) und einer Kapitalrücklage von EUR 200.000 durch die EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil wurden die kommunalen Gesellschafter beteiligt.

Anlage A
Beschlussvorlagen und Erläuterungen

Im Rahmen der Kapitalerhöhung soll das Stammkapital von EUR 100.000 um weitere EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht werden (bei 200.000 Geschäftsanteilen). Zudem soll eine weitere Einlage in die Kapitalrücklage von EUR 200.000 erfolgen. Sowohl das Stammkapital als auch die weitere Einlage sollen allein von der EAM Beteiligung GmbH erbracht werden. Auch zukünftig können die neuen Geschäftsanteile damit zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil an weitere kommunalen Gesellschafter veräußert werden. Bisherige Gesellschafter und neue Gesellschafter werden somit gleich behandelt.

Damit EAM Beteiligungen GmbH sämtliche neuen Geschäftsanteile erwerben kann, müssen die bisherigen 157 kommunalen Gesellschafter auf ihre Rechte zum Bezug neuer Geschäftsanteile im Rahmen der Kapitalerhöhung verzichten. Die Beteiligung der bisherigen kommunalen Gesellschafter verwässert sich wie folgt:

Kommunaler Gesellschafter	Beteiligung bisher	Beteiligung nach Kapitalerhöhung
Kleine Kommune (bis 4.800 EW)	0,25 %	0,125 %
Mittelgroße Kommune (bis 8.200 EW)	0,5 %	0,25 %
Große Kommune (ab 8201 EW)	0,75 %	0,375 %
Landkreise und Kommunale Einrichtungen	0,25 % bis 1,50 %	0,125 % bis 0,750 %

Die Beteiligungshöhe der kommunalen Gesellschafter an der KEAM ist an sich irrelevant. Wichtig ist lediglich, dass die kommunalen Gesellschafter überhaupt beteiligt sind, um über die KEAM ohne ein Vergabeverfahren Energie beschaffen zu können.

Der Anteil der EAM Beteiligungen GmbH würde sich -bei einem unterstellten Verzicht auf das Bezugsrecht durch die kommunalen Gesellschafter- wie folgt erhöhen:

Gesellschafter	Beteiligung bisher	Beteiligung nach Kapitalerhöhung
EAM Beteiligungen GmbH	16,5 %	58,25 %

Da die EAM Beteiligungen GmbH entsprechend Ziffer 8.3 (b) i des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich ohnehin kein Stimmrecht als Gesellschafter hat, ist die Erhöhung der Beteiligung sowohl für die EAM Beteiligungen GmbH als auch die kommunalen Gesellschafter irrelevant.

Lediglich wenn der Kernbereich der KEAM betroffen wäre (z.B. anlässlich einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, einer Verschmelzung etc.) hätte die EAM Beteiligungen GmbH entsprechend Ziffer 8.3 (b) ii maximal 20 % der Stimmen. Insoweit wirkt sich die Erhöhung der Beteiligung bei der EAM Beteiligungen GmbH nur marginal aus.

Somit ist festzuhalten, dass sich zwar die Beteiligungshöhe in Folge einer Kapitalerhöhung mit Ausschluss der Bezugsrechte ändern würde, dies aber letztlich keine praktische Auswirkung auf die kommunalen Gesellschafter hätte. Die EAM Beteiligungen GmbH wäre indes wieder in der Lage, weitere kommunale Gesellschafter aufzunehmen. Mittelbar kommt dies allen kommunalen Gesellschaftern der KEAM zu Gute.

Um die Kapitalerhöhung durchzuführen, ist folgende Anpassung der Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages erforderlich:

§ 3
Stammkapital und Geschäftsanteile

~~3.1 — Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2400.000,00; es ist eingeteilt in 2400.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.~~

~~3.2 — Die Geschäftsanteile mit den Nr. 1 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1 übernimmt die EAM Beteiligungen GmbH mit dem Sitz in Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16408.~~

~~3.3 — Die EAM Beteiligungen GmbH hat die Einlagen auf die Geschäftsanteile in bar zu erbringen. Diese sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.~~

[Änderung ist hervorgehoben]

Weitere Änderungen am Gesellschaftsvertrag erfolgen nicht. Die erwähnte Einlage von EUR 200.000 in die Gesellschaft wird in Ziffer 2.5 des Konsortialvertrages abgebildet. Als **Anlage C** wird die Endfassung des Gesellschaftsvertrages beigelegt.

Zuständigkeit:

Entsprechend Ziffer 6.2 (a) des Gesellschaftsvertrages der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen. Der EAM Beteiligungen GmbH steht bei dieser Beschlussfassung gemäß Ziffer 8.3 (b) ii der Satzung ein Stimmrecht im Umfang von maximal 20 % aller Stimmen zu.

TOP 2 Beschlussfassung zur Änderung des Konsortialvertrages

Die Gesellschafter der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH sollen dem Abschluss des geänderten Konsortialvertrages zustimmen. Es wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Dem Abschluss des als Anlage D beiliegenden Konsortialvertrages wird zugestimmt.

Begründung:

In der Gesellschafterversammlung der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend KEAM) am 22.06.2023 wurde bereits ein grundlegender Beschluss zu einer Änderung des Konsortialvertrages gefasst. Nachfolgend wird der zugrundeliegende Sachverhalt nochmals dargestellt:

Neben der unter TOP 1 dargestellten Anpassung des Gesellschaftsvertrages zum Thema „Kapitalerhöhung“ sind insoweit auch Anpassung am Konsortialvertrag erforderlich (nachfolgende Ziffer 1). Zudem soll der Konsortialvertrag bzgl. des Themas „Synchronisierung Beteiligung und Beschaffung“ (nachfolgende Ziffer 2) angepasst werden. Bei Gelegenheit sollen weitere einzelne Aspekte (nachfolgende Ziffer 3) ebenfalls geändert werden. Die Änderungen sollen erfolgen, indem der Konsortialvertrag insgesamt neu abgeschlossen wird.

1. Kapitalerhöhung

Die bereits oben dargestellte Erhöhung des Stammkapitals von EUR 100.000 um EUR 100.000 auf EUR 200.000 erfordert neben der Anpassung des Gesellschaftsvertrages auch eine Anpassung des Konsortialvertrages.

In Ziffer 2.2 des Konsortialvertrages ist folgende inhaltliche Anpassung erforderlich, um klarzustellen, dass sich das Stammkapital bei der Gründung auf EUR 100.000,00 belief.

2.2 Stammkapital. Die Gesellschaft wurde *bei der Gründung* mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 ausgestattet.

[Ergänzung ist hervorgehoben]

In Ziffer 2.5 des Konsortialvertrages ist eine neue Regelung zur Kapitalerhöhung aufgenommen worden. Diese umfasst neben der Erhöhung des Stammkapitals auf

EUR 200.000 auch eine weitere Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft durch die EAM Beteiligungen GmbH.

2.5 Kapitalerhöhung. Nach Gründung der Gesellschaft hat EAM Beteiligungen Geschäftsanteile an insgesamt 157 kommunale Gesellschafter veräußert. Damit zukünftig weitere kommunale Gesellschafter aufgenommen werden können, wurde das Stammkapital der Gesellschaft um 100.000 € auf 200.000 € erhöht und allein EAM Beteiligungen hat diese neuen Geschäftsanteile übernommen. Im Zuge der Kapitalerhöhung hat EAM Beteiligungen zudem eine weitere Einzahlung in Höhe von 200.000 € in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet.

[Ergänzung ist hervorgehoben]

In der Ziffer 3.4 des Konsortialvertrages sind die Beteiligungshöhe abzubilden zu denen die kommunalen Gesellschafter vor der Kapitalerhöhung Anteile erworben haben und zu denen die neuen kommunalen Gesellschafter nach der Kapitalerhöhung Anteile erwerben können.

3.4 Beteiligungshöhe. Kommunale Gesellschafter wurden bis zum 31.12.2022 entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt:

Kommunaler Gesellschafter	Anteil	Kaufpreis 2017 <i>(Buchwert 300.000 €)</i>
<i>Kleine Kommune (bis 4.800 EW)</i>	<i>0,25 %</i>	<i>750 €</i>
<i>Mittelgroße Kommune (bis 8.200 EW)</i>	<i>0,5 %</i>	<i>1.500 €</i>
<i>Große Kommune (ab 8201 EW)</i>	<i>0,75 %</i>	<i>2.250 €</i>
<i>Landkreise und Kommunale Einrichtungen</i>	<i>0,25 % bis 1,50 %</i>	<i>750 € bis 4.500 €</i>

Aufgrund der erfolgten Kapitalerhöhung hat sich der Anteil der bis zum 31.12.2022 beteiligten kommunalen Gesellschafter halbiert. Deren Anteil entspricht der Anteilshöhe, zu der kommunale Gesellschafter ab dem 1.1.2023 entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt werden:

Kommunaler Gesellschafter	Anteil	Kaufpreis 2023 <i>(Buchwert 600.000 €)</i>
<i>Kleine Kommune (bis 4.800 EW)</i>	<i>0,125 %</i>	<i>750 €</i>

Anlage A
Beschlussvorlagen und Erläuterungen

<i>Mittelgroße Kommune (bis 8.200 EW)</i>	<i>0,25 %</i>	<i>1.500 €</i>
<i>Große Kommune (ab 8201 EW)</i>	<i>0,375 %</i>	<i>2.250 €</i>
<i>Landkreise und Kommunale Einrichtungen</i>	<i>0,125 % bis 0,750 %</i>	<i>750 € bis 4.500 €</i>

[Ergänzungen sind hervorgehoben]

In der Ziffer 3.5 des Konsortialvertrages sind die Regelungen zum Kaufpreis abgebildet. Auch insoweit ist eine Abbildung des Kaufpreises nach der Kapitalerhöhung erforderlich.

- 3.5 Kaufpreis. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils. Der reale Wert des Geschäftsanteils entspricht dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals, mithin (i) bei Gründung dem eingezahlten Stammkapital (i.H.v. 100.000 €) ~~und~~ sowie der Einzahlungen in die Kapitalrücklage (i.H.v. 200.000 €) und (ii.) nach der Kapitalerhöhung dem gesamten eingezahlten Stammkapital (i.H.v. 200.000 €) sowie der gesamten Einzahlungen in die Kapitalrücklage (i.H.v. 400.000 €).

[Änderungen sind hervorgehoben]

Vorstehend sind sämtliche Anpassungen zum Thema „Kapitalerhöhung“ im Konsortialvertrag dargestellt.

2. Synchronisierung Beteiligung und Beschaffung

Entsprechend der Verpflichtung aus dem Konsortialvertrag der KEAM beschaffen die Gesellschafter die von ihnen benötigte Energie über die KEAM.

Die Lieferverträge zwischen der KEAM und den Kunden haben Kündigungsfristen von sechs Monaten zum Jahresende. Die KEAM beginnt mit der Beschaffung der benötigten Energiemengen drei Jahre im Voraus. Die Kündigungsfristen in den Lieferverträgen und der zeitliche Vorlauf der Energiebeschaffung weichen mithin voneinander ab.

Für die KEAM besteht folgendes theoretisches Risiko: Ein Gesellschafter könnte den Liefervertrag unter Missachtung der Verpflichtung aus dem Konsortialvertrag kündigen, wenn er Energiemengen anderweitig günstiger einkaufen könnte. Im Fall einer derartigen Kündigung eines Liefervertrages mit einer Frist von sechs Monaten hätte die KEAM benötigte Energiemengen (mindestens) teilweise schon beschafft und müsste die nicht benötigten Energiemengen vermutlich unter dem Einkaufswert am Markt verkaufen.

Dadurch entstünde der Gesellschaft und mittelbar auch den anderen Gesellschaftern ein finanzieller Schaden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird dieses Risiko ausgeschlossen, indem die Energiebeschaffung nur für den gesicherten Zeitraum des Lieferzeitraums erfolgt. Dafür wurden sämtliche Gesellschafter angeschrieben und um Bestätigungen gebeten, dass eine Energielieferung auch in den Jahren 2024 und 2025 erfolgen soll. Auf dieser Basis erfolgte eine Beschaffung der benötigten Mengen durch KEAM. Sofern diese Erklärung nicht abgegeben wurde oder wird, erfolgt eine Energiebeschaffung beispielsweise für das Jahr 2025 erst nach dem 30.06.2024, da eine Kündigung dann frühestens zum 1.1.2026 greifen würde.

Für die Jahre nach 2025 müssten sämtliche Gesellschafter erneut jährlich angeschrieben werden. Dieser Prozess soll vereinfacht werden.

Zukünftig sollen die Zeiträume der Energiebeschaffung, die Laufzeit der Energielieferverträge und die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der KEAM vereinheitlicht werden. Derzeit können die kommunalen Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus der KEAM ausscheiden. Diese Frist wird auf drei Jahre erhöht. Zudem wird auch in Energielieferverträgen die Kündigungsfrist auf drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres verlängert.

Dadurch wird eine Synchronisierung mit der Energiebeschaffung erreicht. Zukünftig entspricht der Zeitraum der Energiebeschaffung (drei Jahre) dem Zeitraum, mit dem kommunale Gesellschafter aus der KEAM ausscheiden können (drei Jahre). Solange die Mitglieder an der KEAM beteiligt sind, besteht eine grundsätzliche Verpflichtung den Energiebedarf ihrer Liegenschaften über die KEAM zu beschaffen. Auch die Lieferverträge werden Laufzeiten von drei Jahren haben.

Konkret ist dafür eine Anpassung in Ziffer 9.1 des Konsortialvertrages erforderlich:

*9.1 Laufzeit; ordentliche Kündigung. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von **3 Jahren** ~~6 Monaten~~ zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022.*

Zudem soll in Ziffer 6.1 folgende redaktionelle Klarstellung hinsichtlich der Energielieferverträge erfolgen:

6.1 Verpflichtung zur vollständigen Beschaffung. Die kommunalen Gesellschafter verpflichten sich grundsätzlich den über eine etwaige Eigenerzeugung hinausgehen-

den gesamten Energiebedarf ihrer Liegenschaften über die Gesellschaft zu beziehen. Zu diesem Zweck werden die kommunalen Gesellschafter mit der Gesellschaft gesonderte Energielieferverträge abschließen.

[Ergänzung ist hervorgehoben]

Vorstehend sind sämtliche Anpassungen zum Thema „Synchronisierung Beteiligung und Beschaffung“ im Konsortialvertrag dargestellt.

3. Sonstiges

3.1 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können sich aus dem Landkreis Altenkirchen lediglich diejenigen Kommunen beteiligen, die auch Anteilseigner oder Konzessionsgeber der EAM sind. Mit der nachfolgenden Anpassung der Ziffer 3.1 des Konsortialvertrages können sich sämtliche Kommunen des Landkreises Altenkirchen an der Gesellschaft beteiligen.

3.1 Kommunale Gesellschafter. Kommunale Gesellschafter der Gesellschaft können

- (i.) Anteilseigner der EAM,
- (ii.) konzessionsgebende Kommunen der EAM,
- (iii.) Zweckverbände,
- (iv.) kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise, ~~und~~
- (v.) *kreisangehörige Kommunen des Landkreis Altenkirchen und*
- (vi.) *100% kommunale Einrichtungen, die in dem Geschäftsgebiet der EAM-*

Gruppe tätig sind, werden, welche jeweils die Energieversorgung der eigenen Liegenschaften über die KEAM sicherstellen möchten.

[Ergänzung ist hervorgehoben]

3.2 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bezieht die Gesellschaft Leistungen über die EAM Energie GmbH. Damit zukünftig benötigte Leistungen auch von anderen Gesellschaften der EAM-Gruppe bezogen werden können, sollen Anpassungen in Ziffer 1.3 erfolgen und Ziffer 7.3 ergänzt werden:

1.3 KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH.

...

Die EAM Energie oder eine andere Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH wird in Form eines Dienstleistungsverhältnisses Know-how insbesondere im Bereich des Energieeinkaufs, der Lieferabwicklung und der Kundenbetreuung einbringen. Sie wird selbst nicht Gesellschafterin der KEAM.

7.3 *Dritte. Die KEAM ist berechtigt, anstelle der EAM Energie auch eine andere Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH mit den entsprechenden Dienstleistungen zu beauftragen.*

[Ergänzungen sind hervorgehoben]

3.3 Nachdem die EnergieNetz Mitte GmbH zwischenzeitlich in EAM Netz GmbH umfirmiert wurde, ist Ziffer 6.2 des Konsortialvertrages anzupassen:

6.2 *Teilweise Beschaffung. Ein kommunaler Gesellschafter ist berechtigt, die Energiebelieferung zwischen der Gesellschaft und einem Dritten aufzuteilen, wenn im Hoheitsgebiet des kommunalen Gesellschafters neben der EAM ein anderer kommunaler Energielieferant tätig ist. In diesen Fällen ist der kommunale Gesellschafter lediglich verpflichtet, den Energiebedarf von der Gesellschaft für diejenigen Zählpunkte im Hoheitsgebiet zu beziehen, die im Netzgebiet des Netzbetreibers der EAM, der EAM ~~nergie~~Netz ~~Mitte~~ GmbH, liegen.*

[Ergänzung ist hervorgehoben]

3.4 Da die KEAM bereits gegründet wurde, kann schließlich in der Überschrift des Konsortialvertrages eine redaktionelle Aktualisierung erfolgen und das Datum auf den Tag der notariellen Umsetzung geändert werden:

**Konsortialvertrag
bezüglich der ~~Gründung und der~~ Beteiligung an der
KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH**

Stand: ~~24.01.2024~~.2023

[Streichung ist hervorgehoben]

Als **Anlage D** wird die Endfassung des Konsortialvertrages beigelegt, in der auch Anschriften der Parteien aktualisiert wurden.

Zuständigkeit:

Entsprechend § 10.1 des Konsortialvertrages sind die Geschäftsführer der KEAM zur Änderung des Konsortialvertrages nach einer Beschlussfassung der Gesellschafter bevollmächtigt. Nachdem die Änderung beschlossen wurde, können die Geschäftsführer den Konsortialvertrag entsprechend anpassen.